



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Alltagstrott.
Stadt erneuern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Standard.
Stadt beflügeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Routine.
Stadt begeistern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**



#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen	3
◆ Bauleitplanverfahren "Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)"	5
◆ Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Gewässerzweckverbands Flügelbach-Kinsbach	7
◆ Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 09.10.2024	8
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	11
◆ Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, 19.11.2024	11
◆ Haupt- und Personalausschuss, 18.09.2024	11
◆ Haupt- und Personalausschuss, 02.10.2024	11
◆ Stadtrat, 10.09.2024	11
◆ Vergabeausschuss am 21.11.2024	11
→ Gremien	12
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finten	12
◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses	12
◆ Sitzung des Stadtrates	12
→ Stellenausschreibungen	16
◆ Grün- und Umweltamt: Amtsleitung	16
◆ Gutenberg-Museum: Aufsichtsdienst	16
◆ Direkt bewerben	17

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

Anlässlich des kommenden Winters informiert die Verwaltung über die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2022 soweit sie die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen bei Glätte betrifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

§ 3 Reinigungspflicht

- (3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die
 - a) in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
 - b) in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.
- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne

des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
 2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6)
 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7)
 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist
 - a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - b) auf Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begegnen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
 - c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen, wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5



- m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
- d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhaltende bzw. abzustreuende Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann.
 - e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw. b) freizuhalten bzw. abzustreuen. Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.

- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 07:00 und 21:00 Uhr und Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 07:00 bzw. 08:00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der Räum- und Streuvorgang bis 20:00 bzw. 21:00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmaler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass

der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.

- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

§ 7 Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

§ 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet

werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

Mainz, 29. Oktober 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Bauleitplanverfahren

"Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)"

Erneute, eingeschränkte Veröffentlichung im Internet und erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung
- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in der o. a. Sitzung gemäß § 13 a BauGB beschlossen, den o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Diese Beschlüsse wurden bereits am 08.11.2013 öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren hat der Stadtrat am 15.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)" beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 14.06.2024 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 14.11.2024 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut, eingeschränkt im Internet zu veröffentlichen und erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "H 96" befindet sich im Bereich der Bezirkssportanlage Mitte im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld in der Gemarkung Gonsenheim Flur 13. Er umfasst Teile der Parzellen Flst. 525/34 und 525/35 und wird begrenzt:

Im Norden durch:

- das Spielfeld des Bruchweg-Stadions, sowie die Haupt- und Osttribüne,

im Osten durch:

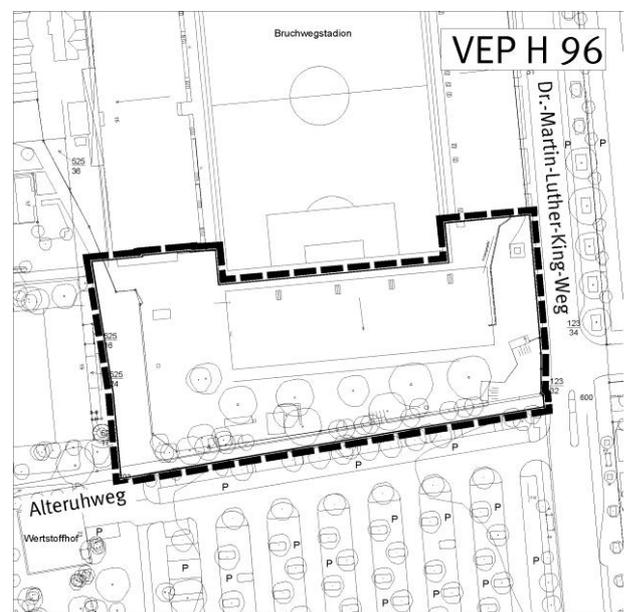
- den Dr.-Martin-Luther-King-Weg,

im Süden durch:

- den Alteruhweg,

im Westen durch:

- die öffentlich zugängliche Erschließungsfläche zur Eissporthalle und dem Postsportverein.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Erneute, eingeschränkte Veröffentlichung im Internet sowie erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

In Anwendung von § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB beträgt die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme 12 Tage.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)" sowie dessen Begründung stehen während der Veröffentlichungsfrist vom

02.12.2024 bis 13.12.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz**, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3829 sowie 06131/12-2157 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz** und in der **Ortsverwaltung Mainz - Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedy-Straße 7b, 55122 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen **nur in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen** abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Planung hat zum Ziel:

Der 1. FSV Mainz 05 plant am Standort Bruchweg, den Trainingsbetrieb langfristig aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen. Neben der bereits erfolgten Errichtung zusätzlicher Trainingsplätze soll nun auch die Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 an diesen Standort verlagert werden. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes "H 62", der an dieser Stelle Flächen für Sportanlagen festsetzt, kann die vorgesehene Nutzung nicht verwirklicht werden. Aus diesem Grund ist die Schaffung eines entsprechenden Baurechts erforderlich. Da es sich bei dem zugrundeliegenden Vorhaben um ein konkretes Einzelvorhaben eines Investors handelt, soll das erforderliche Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB geschaffen werden.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 22. November 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Gewässerzweckverbands Flügelbach-Kinsbach

Einsichtnahme und Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde den Verbandsmitgliedern am 25.11.2024 zugeleitet.

Sie, die Bürgerinnen und Bürger, haben nun die Möglichkeit, ab sofort bis zur Beschlussfassung in der Verbandversammlung des Gewässerzweckverbandes Flügelbach-Kinsbach Einsicht in die Haushaltssatzung 2025 und die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Die Einsichtnahme ist in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant'Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim (06133/4901-313 oder per Mail an christopher.schaad@vg-rhein-selz.de) möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ferner können Sie von der Bekanntmachung an, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, schriftlich oder elektronisch (christopher.schaad@vg-rhein-selz.de) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025, dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einreichen; über diese Vorschläge wird dann die Verbandversammlung des Gewässerzweckverbandes Flügelbach-Kinsbach befinden.

Oppenheim, 21.11.2024

gez.

Martin Groth
Verbandsvorsteher



Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 09.10.2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 i.V.m. § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GUVI. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl S. 133) folgende
3. Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

	von bisher Euro	verändert um Euro	auf Euro
zinslose Kredite auf	0	0	0
zerzinstete Kredite auf	0	75.483.286	75.483.286
zusammen auf	0	75.483.286	75.483.286

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2024 von bisher 30.400.941 Euro auf 87.731.024 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich für das Haushaltsjahr 2024 von bisher 0 Euro auf 55.125.354 Euro festgesetzt.

§ 3 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2024 auf

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	900.000	900.000	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	900.000	900.000	0
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	300.000	300.000
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	2.000.000	2.000.000
zusammen auf	0	2.300.000	2.300.000



3. Verpflichtungsermächtigungen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	0	0	0

§ 4 Übrige Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung in Gestalt der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 bleiben unverändert.

Mainz, 21. November 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Mainz ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

- Der unter § 1 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 75.483.286 € neu festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird genehmigt.
- Die unter § 2 Satz 2 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 55.125.354 € festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit von der Landeshauptstadt Mainz zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen, welche sich aus einer Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 ergeben, im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 43.904.294 Euro, im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 11.221.060 Euro, mit einem Saldo von 55.125.354 Euro, aufgenommen werden müssen.
- Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 2 erteilten Genehmigungen ergeben unter der Maßnahme, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
- Im Übrigen gelten die zum Haushalt der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 aufsichtsbehördlich bereits ergangenen Entscheidungen und Ausführungen unverändert fort, soweit in dieser Haushaltsverfügung nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO ist nach der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.



Die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Jahre 2023/2024 liegt zur Einsichtnahme von

**von Montag, 25.11.2024 bis Donnerstag, 28.11.2024 und
von Montag, 02.12.2024 bis Mittwoch, 04.12.2024,**

montags bis donnerstags jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Stadthaus Große Bleiche, Zimmer 2.043 öffentlich aus.

Mainz, 21. November 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemo wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, 19.11.2024

Tagesordnungspunkt 12, Beschlussvorlage 1522/2024

Beschluss:

Auf Grund obenstehender Vorlage beschließt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen einstimmig die Niederschlagung von Forderungen.

Haupt- und Personalausschuss, 18.09.2024

TOP 1.1, Beschlussvorlage 1176/2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

Haupt- und Personalausschuss, 02.10.2024

TOP 8.1, Beschlussvorlage 1260/2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

TOP 8.2, Beschlussvorlage 1261/2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

TOP 8.3, Beschlussvorlage 1262/2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

TOP 8.4, Beschlussvorlage 1263/2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

Stadtrat, 10.09.2024

TOP 77.1, Beschlussvorlage 1261/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalie entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

TOP 77.2, Beschlussvorlage 1262/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalie entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen

TOP 77.3, Beschlussvorlage 1263/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalie entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen

TOP 78.1, Beschlussvorlage 1089/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat dem Grundstückstausch gemäß obenstehender Vorlage, zugestimmt.

TOP 78.2, Beschlussvorlage 1239/2024

Beschluss:

Gemäß obenstehender Vorlage hat der Stadtrat der Vermietung von Räumlichkeiten an einen freien Träger zum Betrieb einer Kindertagesstätte zugestimmt.

TOP 78.3, Beschlussvorlage 1251/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat der Veräußerung eines eingetragenen Wohnungserbbaurecht an einem Grundstück und dem Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrecht gemäß obenstehender Vorlage zugestimmt.

TOP 78.4, Beschlussvorlage 1253/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat der Anpassung und Erweiterung des bestehenden Erbbaurechts gemäß obenstehender Vorlage zugestimmt.

TOP 78.5, Beschlussvorlage 1254/2024

Beschluss:

Der Stadtrat hat der Übernahme von Grundstücken gemäß obenstehender Vorlage zugestimmt.

Vergabeausschuss am 21.11.2024

TOP 6.1, Beschlussvorlage 1657/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über die Lieferung einer Hybrid-Hubarbeitsbühne beschlossen.

TOP 6.2, Beschlussvorlage 1669/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über den Objektschutz in einer Mainzer Gemeinschaftsunterkunft beschlossen.



→ **Gremien**

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finten

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am
Dienstag, 26.11.2024, 19:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Finthen, Raum Römerquelle, Am
Obstmarkt 24, 55126 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung zum Thema Lärmkonzept und Verkehrsfragen

Anträge

2. Prüfantrag zur Umsetzung des Konzeptes der Freien Waldorfschule (Grüne, SPD, CDU, ÖDP, AfD)
3. Sanierung "Am Weisel" (CDU)
4. Prüfantrag Nacht-Verbindung "Markthalle - Römerquelle" (CDU)
5. Parkraumbewirtschaftung (SPD)
6. Einwohnerfragestunde

Anfragen

7. Areal Lambertstraße (CDU)
8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
9. Sachstandsberichte
10. Beschlussvorlagen
11. Verkehrskommission
12. Mitteilungen und Verschiedenes
13. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.11.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manfred Mahle
Ortsvorsteher

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Dienstag, 26.11.2024, 16:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verpflichtung neuer Ausschussmitglieder
2. Haushaltsplanentwurf 2025; Beratung des Verwaltungsentwurfs
Vorlage: 1488/2024
3. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.11.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Raoul Taschinski
Vors. des Jugendhilfeausschusses

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Sitzung des Stadtrates

Einladung

**zur Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch, 27.11.2024, 15:00 Uhr,
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal 1. OG, Peter-
Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

TEIL I

Anfragen

1. Böllerfreie Zonen an Silvester mit Blick auf den Tierschutz (ÖDP)
Vorlage: 1393/2024



2. Schutzmaßnahmen für die Mainzer Tiere in der kommenden Silvesternacht 2024/25 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1413/2024
3. Digitalisierung der Verwaltung der Stadt Mainz – Aktueller Sachstand (FDP)
Vorlage: 1424/2024
4. Aufenthaltsqualität und gastronomisches Angebot am Zollhafen-Areal (Volt)
Vorlage: 1434/2024
5. Eissporthalle (CDU)
Vorlage: 1436/2024
6. Flüchtlingssituation in Mainz (AfD)
Vorlage: 1474/2024
7. Weiterentwicklung und Vermarktung des Bereichs "Great Wine Capital" in Mainz (ÖDP)
Vorlage: 1687/2024
8. Gewerbesteuernachzahlung 2022 (FREIE WÄHLER)
Vorlage: 1690/2024
9. Schaffung der Strukturen zur Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1693/2024
10. Freiwillige Leistungen der Stadt Mainz - Teil 1 (AfD)
Vorlage: 1701/2024
11. Freiwillige Leistungen der Stadt Mainz - Teil 2 (AfD)
Vorlage: 1702/2024
12. Städtefreundschaft mit Baku (AfD)
Vorlage: 1703/2024
13. "Haushaltssituation und -debatte" (ÖDP)
Vorlage: 1705/2024
14. Stolper-Sicherheit der Fußgänger auf öffentlichen Gehwegen (FREIE WÄHLER)
Vorlage: 1707/2024
15. Geplante Erhöhung der Grundsteuer in Mainz (FREIE WÄHLER)
Vorlage: 1708/2024
16. Null-Euro-Samstag (Die Linke)
Vorlage: 1711/2024
17. Teilhabe - Schulessen (Die Linke)
Vorlage: 1712/2024
18. Teilhabe - Freizeit und Kultur (Die Linke)
Vorlage: 1713/2024
19. Teilhabe - Lernmittelfreiheit (Die Linke)
Vorlage: 1714/2024
20. Teilnahme an der EXPO REAL (Die Linke)
Vorlage: 1715/2024
21. Medienstadt Mainz (Die Linke)
Vorlage: 1716/2024
22. Digitalisierung von Datenblättern für Gremienmitglieder (SPD)
Vorlage: 1718/2024
23. Laubentsorgung (CDU)
Vorlage: 1719/2024
24. Beleuchtung Haltestelle Messe-Ost (CDU)
Vorlage: 1720/2024
25. Neutorschule/LEIZA (CDU)
Vorlage: 1721/2024
26. Einhaltung von Baukosten und Zeitplänen (FDP)
Vorlage: 1722/2024
27. Aufklärung von Umsatzrückgängen und Verlusten in stadtnahen Gesellschaften (FDP)
Vorlage: 1723/2024
28. Gutachten der Stadt Mainz (FDP)
Vorlage: 1724/2024
29. KiTa Angebot der Stadt Mainz (FDP)
Vorlage: 1725/2024
30. Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung, Gebühren- und Kostenentlastung (FDP)
Vorlage: 1726/2024
31. Bushaltestelle Layenhof (CDU)
Vorlage: 1727/2024
32. Start-Chancen-Programm (CDU)
Vorlage: 1728/2024
33. Erreichbarkeit Verkehrsüberwachung (CDU)
Vorlage: 1729/2024
34. Informationsweitergabe Wahl Migrationsbeirat (Volt)
Vorlage: 1730/2024
35. Fragestunde



Anträge

36. Defensive Architektur verhindern (Die Linke)
Vorlage: 1710/2024

TEIL II

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

37. Sachstandsberichte
- 37.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1127/2023;
hier: Marine-„Ehrenmal“ am Stresemannufer für demokratische Erinnerungskultur nutzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP)
Vorlage: 1704/2024
- 37.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0502/2024
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP);
hier: Beitritt der Landeshauptstadt Mainz zum Rainbow Cities Network
Vorlage: 1472/2024
- 37.3. Sachstandsbericht;
hier: Nachhaltigkeitsbericht der Landeshauptstadt Mainz
Vorlage: 1482/2024
- 37.4. Sachstandsbericht zu Antrag 0229/2024 Stadtratsfraktionen
(BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP);
hier: Inklusive Beschulung als Aufgabe der Schulentwicklungsplanung
Vorlage: 1494/2024
38. Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Mainz
Vorlage: 1483/2024
39. Stellenplan 2025
Vorlage: 1637/2024
40. Regionaltag Rheinhessen - Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Regionaltag Rheinhessen
Vorlage: 1639/2024
41. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 - Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 1081/2024

42. Kommunale Datenzentrale
- 42.1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
Vorlage: 1178/2024
- 42.2. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Dornbach GmbH" für die Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsjahre 2025 bis 2026
Vorlage: 1182/2024
- 42.3. Wirtschaftsplan der KDZ Mainz für das Geschäftsjahr 2025
Vorlage: 1533/2024
- 42.4. Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan der KDZ Mainz für das Geschäftsjahr 2025
Vorlage: 1534/2024
- 42.5. Preisverzeichnis der KDZ Mainz ab dem 01.01.2025
Vorlage: 1535/2024
43. Haushaltsangelegenheiten
- 43.1. Beschaffung von Lizenzen für die SAP-Software für die Stadtverwaltung Mainz aufgrund der Änderung des Lizenzmodells;
hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 626.581,41 Euro
Vorlage: 1650/2024
- 43.2. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 (Verwaltungsentwurf)
Vorlage: 1530/2024
44. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 44.1. Mainzer Stadtwerke AG;
hier: Erwerb von Geschäftsanteilen an der Erschließungsgesellschaft Rheinhessen GmbH im Zusammenhang mit der beabsichtigten Liquidation der Mainz Worms Energiebündnis GmbH
Vorlage: 1343/2024
- 44.2. Eigenbetrieb "Kommunale Datenzentrale Mainz";
hier: Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes
Vorlage: 1459/2024
- 44.3. Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH;



- hier: Wirtschaftsplan 2025
Vorlage: 1516/2024
- 44.4. Life Science Zentrum Mainz GmbH;
hier: Verlustausgleich 2023
Vorlage: 1518/2024
- 44.5. Life Science Zentrum Mainz GmbH (LZM);
hier: Wirtschaftsplan 2025
Vorlage: 1519/2024
- 44.6. Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR;
hier: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025
Vorlage: 1623/2024
- 44.7. Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR;
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2023
Vorlage: 1624/2024
45. Stiftung Bürgerliche Hospizien;
hier: Kreditaufnahme zur Sanierung des Knebel'schen Hofes im Mainzer Alten- und Wohnheim
Vorlage: 1169/2024
46. Umsetzung des §94 Abs. 3 GemO;
hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 1479/2024
47. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: 1517/2024
48. Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH;
hier: Erwerb von Geschäftsanteilen an der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbünde Rheinland-Pfalz mbH
Vorlage: 1531/2024
49. Kindertagesstättenbedarfsplan 2024;
hier: Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes mit einer Prognose bis 2028
Vorlage: 1086/2024
50. Einführung Verkehrsberuhigter Bereich An der Hechtsheimer Höhe/
Am Großberg
Vorlage: 1338/2024
51. Klimaneutrale Stadtverwaltung 2035, THG-Bilanz, Maßnahmenbericht
Vorlage: 1493/2024
52. 6. Satzung zur Änderung der "Betriebssatzung Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz" vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung 22.10.2023
Vorlage: 1564/2024
53. Eigenbetrieb Stadtreinigung Mainz;
hier: Wirtschaftsplan 2025 einschließlich Investitionsprogramm
Vorlage: 1597/2024
54. Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz;
hier: Prüfbericht über den Jahresabschluss 2023 und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses
Vorlage: 1599/2024
55. 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.2022
Vorlage: 1589/2024
56. Kunst im öffentlichen Raum;
hier: Aufstellung einer Skulptur zum Gedenken an die Verfolgung wohnungsloser Menschen unter der NS-Diktatur
Vorlage: 1506/2024
57. Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste;
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung von Kulturdenkmälern
Vorlage: 1078/2024
58. Straßenbenennung in Mainz-Neustadt;
hier: Benennung des Nordmolen-Ufers im Zollhafen nach Yilmaz Atalay
Vorlage: 1096/2024
59. Sanierungsgebiet "Südliche Altstadt Teil A und B der Stadt Mainz"
Schlussabrechnung des Sanierungsgebietes "Südliche Altstadt Teil A und B der Stadt Mainz";
hier: Kenntnisnahme und Anerkennung des Ergebnisses der Schlussabrechnung / Zahlung des Einnahmeüberschusses an das Land Rheinland-Pfalz
Vorlage: 1554/2024
60. Neubau und Modernisierung des Gutenberg-Museums;
hier: 1) Vorstellung des aktuellen Planungsstandes
2) Weiteres Vorgehen
Vorlage: 1498/2024



Gutenberg-Museum: Aufsichtsdienst
Aufsichtsdienst (m/w/d)
Kennziffer 451/17

61. GWM Jahresabschluss;
hier: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GWM zum 31.12.2023
Vorlage: 1170/2024
62. Angleichung der GWM-Betriebssatzung;
hier: Auftragsvergaben durch den GWM-Werkausschuss
Vorlage: 1210/2024
63. Gebäudewirtschaft Mainz;
hier: Investitionsprogramm 2024-2028 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Mainz
Vorlage: 1500/2024
64. Gebäudewirtschaft Mainz;
hier: Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Mainz
Vorlage: 1501/2024

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

65. Ergänzung von Gremien
 - 65.1. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
Vorlage: 1570/2024
66. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]

b) nicht öffentlich

67. Personalangelegenheiten
68. Nachlassangelegenheiten

Mainz, 21. November 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Grün- und Umweltamt: Amtsleitung
Amtsleitung (m/w/d)
Kennziffer 67/55



#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung